

PASCHEN Rechtsanwälte:

Umfang der Haftung des Verkäufers bei Lieferung einer mangelhaften Sache

Das Problem: Liefert der Verkäufer eine mangelhafte Sache, so ist er auf Aufforderung des Käufers verpflichtet, den Mangel entweder zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache nachzuliefern. Was geschieht aber in den Fällen, in denen der Käufer die mangelhafte Sache – beispielsweise Einbauleuchten – bereits eingebaut hat? Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass den Verkäufer die eventuellen Ausbau- und Beseitigungskosten der mangelhaften Ware treffen. Wer aber trägt die Kosten des dann erforderlich werdenden erneuten Einbaus?

Die aktuelle Entscheidung: Diese lange Zeit ungeklärte Streitfrage hat der Bundesgerichtshof nun mit Urteil vom 15. Juli 2008 (Az.: VIII ZR 211/07) abschließend entschieden. Der Käufer hatte Parkettstäbe gekauft, die jedoch auf Grund eines für den Händler nicht erkennbaren Herstellungsfehlers mangelhaft waren. Der Käufer hatte diese Parkettstäbe sodann von einem Parkettleger in seinem Haus verlegen lassen. Wenige Monate danach löste sich die Deckschicht von den Parkettstäben ab, was eine Nachlieferung und

Neuerlegung erforderlich machte. Der Käufer klagte nun nicht nur auf die Nachlieferung mangelfreier Parkettstäbe, sondern verlangte auch die Kosten der Neuerlegung. Den letzteren Anspruch hat der Bundesgerichtshof jedoch zurückgewiesen. Der Käufer solle bei der gesetzlichen Nacherfüllung nur das erhalten, was er ursprünglich vertraglich zu beanspruchen hatte. Vermögensschäden oder Aufwendungen, die dem Käufer durch einen fehlgeschlagenen Erstlieferungsversuch entstanden seien, könne er dagegen nur als Schadensersatz geltend machen. Schadensersatzansprüche beim Kaufvertrag setzen jedoch ein Verschulden (Fahrlässigkeit oder Vorsatz) voraus. Da im vorliegenden Fall den Verkäufer kein Verschulden an der Mangelhaftigkeit der Parkettstäbe traf und er den Mangel auch nicht bei der Auslieferung erkennen konnte, wurden durch den Bundesgerichtshof die weitergehenden Ansprüche des Käufers zurückgewiesen.

Daher unser dringender Tipp: Liefern Sie als Verkäufer eine mangelhafte Sache, müssen Sie nach einer Reklamation dafür

Sorge tragen, dass der Käufer eine mangelfreie Sache erhält. Dies können Sie entweder durch die Beseitigung des Mangels oder die Nachlieferung einer mangelfreien Sache erreichen. Die Montage oder den Wiedereinbau einer mangelfreien Sache schulden Sie jedoch nur dann, wenn Sie den Mangel der Kaufsache selbst verschuldet haben oder bereits bei der Lieferung kannten. Untersuchen Sie daher vorsorglich Waren, die Sie verkaufen, auf eventuell vorhandene Mängel, um Schadensersatzansprüche des Käufers zu vermeiden. Die Gerichte gehen allerdings davon aus, dass bei neu hergestellten Sachen der Verkäufer regelmäßig darauf vertrauen darf, dass diese mangelfrei sind. An die Untersuchung sind daher keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, bei Streckengeschäften scheidet sie ohnehin aus.

RA Michael Schmidt, Büro Berlin
www.paschen.cc